

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
25A/40427/11/01/5 - V/sy  
Limburg/Lahn  
19. Mai 2011

## **Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung**

Auf Grund von § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Amtsblatt 2011, S. 50) erlasse ich zur Ausführung dieser Ordnung folgende Bestimmungen:

### I. Nähere Bestimmungen zum verpflichteten Personenkreis

1. Praktikanten (§ 3 Abs. 4 Präventionsordnung) sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn sie auf Grund eines vergüteten Praktikantenvertrags tätig werden. Dies gilt insbesondere für Pflichtpraktika im Studium, Praxissemester und Berufsanerkennungsjahre. In sonstigen Fällen, insbesondere bei Schüler- und Orientierungspraktika, ist der Praktikant zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 1 Präventionsordnung verpflichtet.
2. Im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätige (§ 6 Abs. 1 Präventionsordnung) sind zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, wenn sie regelmäßig oder wiederkehrend oder bei einer mehrtätigen Veranstaltung tätig sind. Hierunter fallen insbesondere: Erstkommunion- und Firmkatecheten, Kinder-, Jugend- und Ministrantengruppenleiter, Freizeitleiter.

### II. zuständige Stelle zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

3. Für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses sind zuständig:
  - a) für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe: der Offizial bzw. Vizeoffizial;
  - b) für Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat Limburg: der Offizial bzw. Vizeoffizial;
  - c) für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Gesamtverbände: das Rentamt;
  - d) für sonstige Mitarbeiter und vorlagepflichtige Personen: diejenige Stelle, die die Personalakte führt.

### III. Verfahren zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

4. Die Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat erstellen für ihr Dezernat Listen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach § 3 Abs. 3, Abs. 4 Präventionsordnung zur Vorlage eines erweiterten Füh-

rungszeugnisses verpflichtet sind, und der gegenwärtigen Stelleninhaber. Sie leiten die Listen dem Generalvikar zur Prüfung und Weiterleitung an die nach Ziffer 3 zuständige Stelle zu. Die Rentämter erstellen entsprechende Listen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtverbände. Im Übrigen übermitteln die Leiter von Einrichtungen entsprechende Listen der jeweils für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle.

5. Das erweiterte Führungszeugnis, das im Abstand von fünf Jahren von Mitarbeitern mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist, ist durch die Mitarbeiter unmittelbar an die in Ziffer 1 benannte Stelle zu senden, soweit es nicht bereits direkt dorthin versandt wurde.
6. Die nach Ziffer 3 zuständigen Stellen prüfen regelmäßig, erstmals zum 30. September 2011, ob von allen vorlagepflichtigen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt worden ist. Soweit dies nicht geschehen ist, wird das erweiterte Führungszeugnis unmittelbar beim entsprechenden Mitarbeiter angefordert. Sofern das erweiterte Führungszeugnis auch daraufhin nicht unverzüglich vorgelegt wird, wird über die Nichtvorlage der jeweilige Vorgesetzte des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist, und die Zentralstelle Weltliches Recht informiert, die gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.
7. Die nach Ziffer 3 zuständige Stelle prüft das erweiterte Führungszeugnis im Hinblick auf eine Eintragung wegen einer in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Straftat (Katalogstraftat). Im Falle des Eintrags einer entsprechenden Katalogstraftat informiert die Stelle unmittelbar den jeweiligen Vorgesetzten des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist. Andernfalls erfolgt keine Mitteilung an den Vorgesetzten oder sonstige Dritte, insbesondere auch dann nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen über andere Straftaten als die in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten enthält.
8. Die erweiterten Führungszeugnisse werden von der nach Ziffer 3 zuständigen Stelle in separat zu führenden, verschlossenen Unterlagen verwahrt, zu denen die in die Personalakte Einsichtberechtigten keinen Zugriff haben.
9. Im Rahmen von Einstellungsverfahren gelten die oben stehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass sämtliche Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der mit der Einstellungsentscheidung betrauten Person zur Kenntnis zu geben sind. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Einstellungsverfahrens das erweiterte Führungszeugnis erst nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wird.

#### IV. Selbstverpflichtungserklärungen

10. Selbstverpflichtungserklärungen sind erstmals zum 30. September 2011 abzugeben.
11. Die Selbstverpflichtungserklärungen haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

Dr. Franz Kaspar  
Generalvikar